

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 2

Hannover, den 24. Januar

1955

I N H A L T :

Seite

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 11 Beschluß über die Abschnitte IX bis XII der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
Vom 8. Dezember 1954 10

III. Mitteilungen

- Nr. 12 Dienstanweisung für den Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für kirchliche Jugendarbeit 12
- Nr. 13 Tagesordnung für die 1. Tagung der 2. Generalsynode 13

IV. Personalnachrichten

- Bischofskonferenz, Pfarrstellen im Ausland 13

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Verkündungsorgan des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes 14
- Preisarbeiten des Lutherischen Weltbundes 14
- Theologentagungen 14
- Personalnachrichten 14

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 11 Beschluß über die Abschnitte IX bis XII der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. Dezember 1954.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehenden Abschnitte der Lebensordnung

IX Vom Amt

X Vom Dienst der Glieder der Gemeinde

XI Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche

XII Von der Zucht in der Gemeinde

angenommen, die den Gliedkirchen als Richtlinien zu geleitet werden.

Hannover, den 8. Dezember 1954.

Der Leitende Bischof

D. Meiser DD.

IX. Vom Amt

1. Gott der Herr hat seiner Kirche das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Durch dieses Amt, die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, wirkt der Heilige Geist rechten Glauben an Jesus Christus und sammelt die Gemeinde. Die öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung soll niemand ohne ordentliche Berufung ausüben.
2. Das Amt des Pastors wird in der Ordination durch die geordneten Organe der Kirche übertragen. Der Gemeindepastor sammelt und leitet die Gemeinde als ihr Hirte durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er übt in solchem Dienst Seelsorge an der Gemeinde. Er tröstet die Angefochtenen und ruft die Fernen. Er hat die Aufgabe, falscher Lehre zu wehren, die Gemeinde vor Irrglauben und Verwirrung zu behüten und den Irrenden und Verführten in seelsorgerlicher Treue zurechtzuhalten. In dem allen erweist er sich als Diener des Wortes und darf darum weder eine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen noch sich selbst über das Wort Gottes erheben. Er ist nicht Herr der Gemeinde, aber auch nicht ihr Werkzeug. Sein Dienst erfordert es, daß er treu für seine Gemeinde betet und ihr mit seinem ganzen Hause ein Vorbild ist.

Die Kirchenleitung trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Gemeinden oder für ein ganzes Kirchengebiet. Sie sorgt für die Ausbildung und Fortbildung, für die Berufung und Amtsführung der Diener der Kirche. Sie wacht darüber, daß in der Kirche Recht und Ordnung, Aufsicht und Verwaltung dem geistlichen Aufbau der Gemeinde dienen. Die zum bischöflichen Dienst Berufenen ordinieren die Pastoren und visitieren die Gemeinden. Sie sind Seelsorger der Pastoren. Sie wecken die Verantwortung der einzelnen Gemeinden füreinander und für den Dienst der ganzen Kirche.

Um die Lauterkeit der Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente hat die ganze Gemeinde besorgt zu sein. Das gilt besonders

dann, wenn Irrlehre in die Gemeinde eindringt und die Träger des Amtes dabei schuldig werden oder versagen. Es kann in Notfällen, vor allem in der Gefahr des Todes, auf Grund der heiligen Taufe Recht und Pflicht eines jeden Gliedes der Kirche sein, einzelne Aufgaben des Amtes auszuüben.

3. Das Amt des Wortes und der Gnadenmittel ist das eine und eigentliche Amt der Kirche. In Entfaltung dieses Amtes oder in Zuordnung zu ihm gibt es in der Kirche neben dem Amt des Pastors eine Fülle weiterer Ämter und Dienstleistungen, in denen die Gaben des Geistes zum Aufbau der Gemeinde wirksam werden. Dazu gehören die Ämter der Lehre, der Diakonie und der Gemeindeverwaltung, wie Lehrer der Kirche, Missionare und Evangelisten, Religionslehrer und -lehrerinnen, Katechetinnen und Lektoren, Organisten und Kantoren, Kirchenälteste und Kirchenpfleger, Diakone und Diakonissen, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Mitarbeiter in den Werken der Kirche und alle anderen Helfer der Gemeinde. Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden ihre Aufgaben auch sind, dasselbe Ziel, daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.

4. Die Kirche ruft Männer und Frauen zu solcher Arbeit und rüstet sie zu. Jede Gemeinde muß darin ihre Aufgabe sehen, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen. Sie soll um rechte Mitarbeiter beten und ihre Zurüstung mit ihrem Opfer tragen. Christliche Elternhäuser und eine lebendige junge Gemeinde können dazu helfen, die Freude für das Amt der Verkündigung und den Dienst der Liebe zu wecken.

X. Vom Dienst der Glieder der Gemeinde

1. Wo das Evangelium verkündigt und im Glauben angenommen wird, wächst Gemeinde, die zum Dienst bereit ist. Weil Christus sich für sie geopfert hat, ist all ihr Dienst Dankbarkeit. Die Glieder der Gemeinde empfangen täglich aus Gottes Hand geistliche Gaben und auch irdische Güter, wie Gesundheit des Leibes, Zeit und Geld. Dies alles vertraut Gott ihnen an, damit sie es als seine Haushalter verwalten. Ein Mensch bleibt nicht bei Christus, wenn er die Gaben, die Gott darreicht, für sich behält und seinen Bruder vergißt.
2. Ein Dienst, den die Gemeindeglieder einander schulden, ist die Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Gottes Wort hören, das Sakrament empfangen, Singen und Beten, erbetene Gaben willig darbringen, baut die Gemeinde auf und ist ein Zeugnis vor der Welt.

Das gottesdienstliche Leben bedarf der besonderen Mitwirkung von Gemeindegliedern: Chorgesang, Beteiligung an Schriftlesung und Gebet, Sammlung des Opfers und Dienste äußerer Ordnung. Ein guter Dienst am Leben der Gemeinde ist es auch, wenn sich Gemeindeglieder vor dem Gottesdienst unter dem Text der Predigt zur Fürbitte vereinen.

3. Die Glieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Gerade die geringsten ihrer Brüder, die Kranken und Alten, die Hilfsbedürftigen und Ge-

fährdeten sind der Gemeinde anbefohlen. Gegenüber der grenzenlosen Liebe Jesu werden die Glieder der Gemeinde ständig aneinander schuldig. Sie können aber Vergebung empfangen, einander vergeben und neu dienen.

4. In der Gemeinde sind alle besonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln und für ihren Dienst rüsten, miteinander verbunden. Männer-, Frauen- und Jugendwerk, Haus- und Bibelkreise, kirchlicher Besuchsdienst und die Sammlung des Opfers von Haus zu Haus sind Dienst in und an der Gemeinde und auf die Mitarbeit der Gemeindeglieder angewiesen.
5. Jeder Christ ist an dem Ort, an den er gestellt ist, ein Zeuge seines Herrn. In Ehe und Familie, Beruf und öffentlichem Leben bewährt sich sein Christenstand im Alltag. Hier wirkt sich der christliche Glaube für das Zusammenleben der Menschen ordnend und befreiend aus. Das Zeugnis der christlichen Wahrheit kann durch ein Versagen des Christen in seiner Lebensführung und seinem Verhalten zum Mitmenschen unglaubwürdig werden.
6. In ihrem Zeugnis und Dienst darf die Gemeinde diejenigen ihrer Glieder nicht vergessen, die sich ihr entfremdet haben. Die Gemeinde trägt schwer daran, daß viele in ihrem Bereich wohnen, die seit ihrer Taufe und Konfirmation keine Verbindung zur Gemeinde gefunden oder auch nur gesucht haben oder die ihr entfremdet worden sind. Es sollte keinen Gottesdienst in der Gemeinde geben, in dem ihrer nicht in der Fürbitte gedacht wird. Die Gemeinde soll sich unablässig darum bemühen, diese ihre Glieder in der persönlichen Begegnung zu fragen und zu suchen, sie durch das geschriebene oder gedruckte Wort zu rufen und ihnen im Dienst der christlichen Liebe besonders zu helfen. Die Gemeinde stirbt, wenn sie nicht missionierende Gemeinde ist.
7. Die Gemeinde wird ihr Augenmerk auch auf die Zustände des öffentlichen Lebens richten. Hier liegt vor allem für die Kirchenvorsteher eine wichtige Aufgabe vor.

Aber auch der Pastor und alle, die ein leitendes Amt in der Kirche haben, müssen bedenken, daß der Kirche ein Wächteramt gegeben ist. Die Gemeinde kann nicht an den Nöten und Aufgaben des Volkes vorbeileben. Es gehört zu ihrem missionarischen Auftrag, daß sie diese Nöte stellvertretend vor Gott bringt und in der klaren Verkündigung des Wortes zu heilen sucht.
8. Die Kirche kann ihre Aufgaben an der Welt nur dann recht erfüllen, wenn sich die Gemeinden und ihre Glieder zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden. Mission unter Juden und Heiden, Volksmission und Evangelisation, Diasporahilfe, Innere Mission und Hilfswerk werden nur dann im Segen wirken, wenn die Glieder der Gemeinde in Fürbitte und Opfer daran mitarbeiten.
9. Als Glied seiner Gemeinde steht der einzelne Christ in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Die Gemeinde weiß sich mit den Gemeinden und Kirchen ihres Bekenntnisses in aller Welt verbunden und nimmt in gemeinsamen Aufgaben an ihrem Leben teil. Sie steht in ökumenischer Zusammenarbeit mit allen Kirchen, die einander helfen wollen, im Hören auf das Evangelium mehr und mehr in der Erkenntnis Jesu Christi zu wachsen. Mit der gesamten Christenheit wartet sie auf den Tag, an dem die Verheißung der einen Herde unter einem Hirten erfüllt sein wird.

XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche

1. Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt. Der Pastor unterweist ihn in der Lehre der lutherischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidungslehren und bereitet ihn dadurch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor. Der so Unterwiesene erklärt dem Pastor vor der Gemeinde oder vor Kirchenältesten, daß er in die evangelisch-lutherische Kirche übertreten will und nimmt an der Feier des heiligen Abendmahls teil. Damit ist der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen.

Meint der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Willenserklärung nicht annehmen zu können, so kann sich der Zurückgewiesene an den Dekan (Propst, Superintendent) wenden.

2. Wer sich nach den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft von der evangelisch-lutherischen Kirche lossagt, ohne sich einer anderen christlichen Kirche anzuschließen, mißachtet die Gaben, die Gott ihm in der Gemeinschaft der Kirche gegeben hat. Durch den Austritt verliert er das Recht zur Teilnahme am heiligen Abendmahl, die Befähigung zum Patenamts und den Anspruch auf die Trauung und ein kirchliches Begräbnis. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und andere kirchliche Rechte.

Auch wer die Treue zu seiner Kirche dadurch verletzt, daß er zu einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft übertritt, muß sich vor Gott fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt.

Erhält die Gemeinde von einem beabsichtigten Austritt oder Übertritt Kenntnis, so wird der Pastor oder ein von ihm beauftragter Helfer mit dem Betreffenden sprechen, damit niemand ohne persönlichen Hinweis auf den Ernst seiner Entscheidung bleibt.

3. Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche durch Austritt losgesagt hat, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Beratung im Kirchenvorstand durch den Pastor. Wird sie abgelehnt, so kann der Zurückgewiesene beim Dekan gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pastors, so geht die Entscheidung auf den Dekan über.

Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorangehen. Sie soll dem Wiederaufzunehmenden Gelegenheit geben, sich erneut am Leben der Gemeinde, vor allem am Gottesdienst, zu beteiligen. Die Kirche wird ihm während dieser Zeit durch seelsorgerliche Einzelgespräche oder durch eine Unterweisung im christlichen Glauben zu einer echten Entscheidung für ein christliches Leben helfen.

Die Wiederaufnahme erfolgt in Verbindung mit Beichte und Absolution und schließt die Zulassung zum heiligen Abendmahl in sich. Mit ihr gewinnt der Wiederaufgenommene auch alle anderen kirchlichen Rechte zurück.

Ein Erwachsener, der vor seinem Austritt noch nicht konfirmiert war, wird nach vorangegangenen

Unterricht zum heiligen Abendmahl zugelassen. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind der christlichen Unterweisung zuzuführen.

4. Die Gemeinde hält für die in die Kirche Aufgenommenen Fürbitte. Sie vergißt in ihrer Fürbitte auch die nicht, die sich von ihr geschieden haben und geht ihnen mit seelsorgerlicher Liebe nach.

XII. Von der Zucht in der Gemeinde

1. Die Kirche Jesu Christi ist in dieser Welt ständig von den Mächten der Verführung, des Abfalls und der Lauheit bedroht. Darum muß die Gemeinde, die aus dem Evangelium lebt, Zucht üben. Solche Zucht will alle ihre Glieder im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten und festigen, vor Sünden bewahren und die Gefallenen wieder zurechtbringen. So wehrt die Gemeinde der Gefährdung ihres Lebens und wacht darüber, daß der Name Gottes nicht um ihretwillen in der Welt gelästert werde. Es gehört zu den Aufgaben aller kirchlichen Ordnung, auch diesem Ziel zu dienen.
2. Schon die Pflege guter kirchlicher Sitte hilft zur Zucht. Den Sonntag recht begehen, mit dem Kirchenjahr leben, auf christliche Hausordnung sehen, geselliges Leben gestalten und seinen Auswüchsen entgegenwirken — das alles kann, wenn es aus dem Hören auf das Wort Gottes erwächst, vor zuchtlosem Leben bewahren.
3. Gottes Wort mahnt, warnt und straft die Sünder und hilft ihnen zurecht. Die Seelsorge geht den Strauchelnden und Gefallenen nach. Notwendig ist es aber, daß sich nicht nur der Pastor des Gefährdeten annimmt, sondern daß ihm auch andere Gemeindeglieder mahnend und helfend zur Seite treten. Ziel dieser Bemühung ist es, den Bruder mit Mahnung und Zuspruch zur Erkenntnis seiner Sünden und zur Reue und Umkehr zu führen, damit er Vergebung der Sünden empfangen und einen neuen Anfang machen kann. Nur dort, wo dies nicht erreicht wird, nötigt die Sorge um ihre Glieder die Gemeinde dazu, an dem in der Sünde Verharrenden besondere Kirchenzucht zu üben.
4. Um dieser Zucht willen werden in bestimmten Fällen kirchliche Handlungen und kirchliche Rechte versagt. Diese Versagungen wollen nicht Verfehlungen und Versäumnisse menschlich strafen, sondern den Ernst der göttlichen Gebote vor Augen stellen. Sie haben das Ziel, die vorliegenden Hemmnisse zu beseitigen und dem Bruder zurechtzuhelfen.

5. Der Ausschluß vom Altarsakrament stellt das äußerste Mittel der Kirchenzucht dar. Die Teilnahme am Tisch des Herrn muß Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen, oder die trotz seelsorgerlicher Vermahnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote verharren.

Die Versagung der Abendmahlsgemeinschaft gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Er kann vor der Notwendigkeit stehen, die Teilnahme am heiligen Abendmahl augenblicklich abzuraten oder zu verwehren. In allen anderen Fällen soll er vor seiner Entscheidung den Kirchenvorstand anhören und sich mit seinem Dekan beraten. Wer in dieser Weise von der Teilnahme am heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist, verliert damit auch alle anderen kirchlichen Rechte; die Teilnahme an den Gottesdiensten der Gemeinde aber steht ihm offen. Die Gemeinde wird nicht aufhören, für ihn zu beten.

6. Wird für eine Sünde, die zum Ausschluß vom heiligen Abendmahl geführt hat, Vergebung begehrt und nach vorangegangenem Beichtgespräch gewährt, so ist mit dem Zuspruch der Absolution auch die Abendmahlsgemeinschaft wiederhergestellt.
7. Zu besonderer Wachsamkeit ist die Gemeinde gerufen, wenn Lehren bei ihr Eingang suchen oder in ihrer Mitte verbreitet werden, die zu den Aussagen der Heiligen Schrift in einem offenkundigen Widerspruch stehen. Wenn Gemeindeglieder in Gefahr sind, dem Einfluß von Irrlehrern zu erliegen, ist jeder, der davon Kenntnis erhält, verpflichtet, ihnen brüderlich-seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen zu helfen, daß sie vor dem Abfall bewahrt und im Glauben gestärkt werden. Gemeindegliedern, die sich Irrlehrern anschließen, besonders denen, die an ihren sakramentalen Handlungen teilnehmen, oder die gar selbst für Irrlehren werbend eintreten, ist die Abendmahlsgemeinschaft zu versagen, wenn sie trotz seelsorgerlicher Belehrung und Warnung dabei beharren.

Alle Kirchenzucht zielt darauf hin, daß der in Zucht genommene Bruder wieder zum Evangelium und damit zur vollen Gemeinschaft der Gemeinde zurückfindet. Bei aller Zuchtübung müssen Pastor und Gemeinde dessen eingedenk bleiben, daß Gott sich die endgültige Reinigung seiner Kirche am Ende der Tage vorbehalten hat und daß auch schwerste Sünde dem, der sie aufrichtig bereut und Gottes Gnade begehrt, vergeben werden kann.

III. Mitteilungen

Nr. 12 Dienstanweisung für den Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für kirchliche Jugendarbeit.

Die Kirchenleitung hat am 7. Dezember 1954 folgende Dienstanweisung für den Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für kirchliche Jugendarbeit beschlossen:

1. Der Beauftragte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für kirchliche Jugendarbeit wird von der Kirchenleitung aus dem Kreise der Landesjugendpfarrer nach deren Anhören und mit Zustimmung der Gliedkirche, der er angehört, bestellt. Der Auftrag ist unbefristet und zu jeder

Zeit widerruflich. Er endet, wenn der Beauftragte aus dem Amt als Landesjugendpfarrer seiner Gliedkirche ausscheidet.

2. Der Beauftragte ist der Sprecher der Landesjugendpfarrer gegenüber den leitenden Organen der Vereinigten Kirche. Als solcher unterrichtet er Kirchenleitung und Bischofskonferenz laufend über gemeinsame Anliegen der Landesjugendpfarrer, über wesentliche Vorgänge innerhalb der Evangelischen Jugend Deutschlands sowie über Fragen des allgemeinen Jugenddienstes und der staatlichen Jugendpolitik. Er steht der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz als Berater in allen Jugendfragen zur Verfügung.

3. Der Beauftragte ist zugleich der Verbindungsmann der leitenden Organe der Vereinigten Kirche zu den Landesjugendpfarrern der Gliedkirchen (vgl. Ziffer 7 Abs. 2). Als solcher unterrichtet er die Landesjugendpfarrer über Anliegen der Vereinigten Kirche in allgemeinen und besonderen Fragen der kirchlichen Jugendarbeit sowie in Fragen des allgemeinen Jugenddienstes und der Jugendpolitik überhaupt.
4. Im Rahmen dieser Funktionen kann der Beauftragte im Einvernehmen mit dem Lutherischen Kirchenamt Konferenzen der Landesjugendpfarrer der Gliedkirchen einberufen. Diese Konferenzen dienen zugleich einem allgemeinen Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Landesjugendpfarrer. Sie sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der zuständige Referent des Lutherischen Kirchenamtes ist einzuladen. Es können auch Konferenzen gehalten werden, zu denen Vertreter der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, die zuständigen Dezernenten der Kirchenleitungen der Gliedkirchen sowie Vertreter der Landeskirchen Württemberg und Oldenburg eingeladen werden.
5. Soweit es die Arbeit des Beauftragten als Landesjugendpfarrer seiner Landeskirche gestattet, steht er den übrigen Landesjugendpfarrern zur Beratung und für Besuche, zur Teilnahme an Studiengemeinschaften und an Rüstkursen für Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Bei Studiengemeinschaften und Rüstzeiten sollen die Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit auch mit zentralen Anliegen der Vereinigten Kirche — z. B. mit der Neuordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Lebensordnung — vertraut gemacht werden.
6. Die Arbeit des Beauftragten soll auch dazu dienen, die Mitarbeit der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen an den Aufgaben der Evangelischen Jugend Deutschlands zu fördern. Die Beziehungen der Vereinigten Kirche zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Fragen der Jugendarbeit werden von ihm wahrgenommen.
7. Der Beauftragte erstattet auf Einladung der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz, gelegentlich auch der Generalsynode, mündlich über seinen Aufgabenbereich Bericht. Er kann eine solche mündliche Berichterstattung auch selbst vorschlagen. Einen schriftlichen Bericht legt er jährlich einmal der Kirchenleitung vor.

Der Schriftverkehr des Beauftragten mit dem Leitenden Bischof, der Bischofskonferenz und der

Kirchenleitung sowie mit den Kirchenleitungen der Gliedkirchen erfolgt über das Lutherische Kirchenamt. Allgemeine Rundschreiben des Beauftragten an die Landesjugendpfarrer gehen über die Kirchenleitungen der Gliedkirchen. Sie werden dem Lutherischen Kirchenamt in Hannover und in Berlin und dem Sekretariat des Leitenden Bischofs in Abschrift zur Kenntnis übersandt.

8. Reisekosten und besondere finanzielle Aufwendungen, die dem Beauftragten in dieser seiner Eigenschaft entstehen, werden von der Vereinigten Kirche erstattet. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes. Über Portokosten und Bürourkosten wird in bestimmten Zeitabständen mit dem Lutherischen Kirchenamt abgerechnet. Der Beauftragte führt ein Geschäftstagebuch. Dieses wird zusammen mit dem vorhandenen Aktenmaterial nach Beendigung des Auftrages dem Lutherischen Kirchenamt bzw. dem jeweiligen Nachfolger des Beauftragten übergeben.

Nr. 13 Tagesordnung für die 1. Tagung der 2. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Kirchenleitung hat am 6. Dezember 1954 für die vom 23. bis 27. April 1955 in Weimar stattfindende 1. Tagung der 2. Generalsynode folgende Tagesordnung vorläufig festgesetzt:

1. Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung und Arbeitsberichte.
2. Haushaltsplan 1955/56, Rechnungsentlastung.
3. Wahl des Präsidiums der 2. Generalsynode und der Synodalausschüsse.
4. Wahl des Leitenden Bischofs.
5. Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung.
6. Abschließende Beschlußfassung (Kirchengesetz) über die Ordnung des kirchlichen Lebens.
7. Referat über eine „Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“.
8. Bericht über das innere und äußere Leben der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers.
9. Einführung des Leitenden Bischofs.

IV. Personalnachrichten

Bischofskonferenz.

Landesbischof D. Dr. Schöffel, Hamburg, ist am 27. November 1954 in den Ruhestand getreten. Die Landessynode wählte am 20. Dezember 1954 Oberkirchenrat Prof. D. Theodor Knolle, Hauptpastor an der Hauptkirche St. Petri in Hamburg, zum neuen Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Landesbischof D. Knolle wurde am 23. Januar 1955 durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands D. Meiser in St. Petri in sein Amt eingeführt.

Pfarrstellen im Ausland.

Pfarrer Hans Dietrich Mittorp, bisher Pfarrer in Paderborn, wurde durch Vermittlung des lutherischen Kirchenamtes vom Lutheran Council of Great Britain mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 zum Pfarrer in Dublin berufen. Er hat den Auftrag, die evangelisch-lutherischen Christen vornehmlich deutscher Sprache in Dublin und an anderen Orten in Irland in Gemeinden zu sammeln.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat Pfarrer Mittorp vom 1. Dezember 1954 an auf die Dauer von zunächst 4 Jahren beurlaubt. Seine Anschrift lautet: 26, Charleston Road, Dublin (Eire).

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Bekanntmachungen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 1954 beschlossen, sich für seine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtsblattes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu bedienen.

Preisarbeiten des Lutherischen Weltbundes.

Die Theologische Kommission des Lutherischen Weltbundes hat Preisarbeiten über folgende Themen ausgeschrieben:

- I. „Der Begriff des Apostolischen in der christlichen Frühzeit bis zur Kanonsbildung“.
- II. „Luthers Anschauungen über die Kontinuität der Kirche“.

Bedingungen:

1. Die Preisarbeiten sollen in deutscher, englischer oder in einer skandinavischen Sprache vorgelegt werden. Im letzteren Falle soll aber ein ausführlicher Auszug in deutscher oder englischer Sprache beigelegt werden.

2. Die Preisarbeiten sollen bis zum 31. Dezember 1956 an die Theologische Abteilung des Lutherischen Weltbundes (17, Route de Malagnou, Genf/Schweiz) in je vier maschinengeschriebenen Exemplaren eingereicht werden, ohne Verfasseramen, jedoch mit einem Kennwort versehen und den Namen des Verfassers in einem versiegelten Umschlag enthaltend.

3. Die Beurteilung der Preisarbeiten geschieht durch die Theologische Kommission des Lutherischen Weltbundes. Für die beste Arbeit wird folgender Preis erteilt:

für das Thema I — 1000,— DM

für das Thema II — 500,— DM

Die Theologische Kommission behält das Recht,

- a) auch eine zweite Arbeit über die beiden Themen zu belohnen, wenn mehrere wertvolle Beiträge eingereicht worden sind,
- b) den Preis zu teilen, wenn die eingereichten Arbeiten der vorgesehenen Qualität der Aufgabe

nicht entsprechen, aber doch einen Preis verdienen,

- c) den Preis nicht auszuzahlen, wenn die eingereichten Preisarbeiten einen Preis nicht verdienen,
- d) die belohnten Preisarbeiten ganz oder teilweise drucken zu lassen. Die preisgekrönten Manuskripte werden in dieser Hinsicht, wenn nichts anderes bestimmt wird, Eigentum des Lutherischen Weltbundes.

Weitere Auskünfte werden von der Theologischen Abteilung erteilt.

Theologentagungen.

Vom 22. bis 26. August 1955 findet in der Evangelischen Akademie Tutzing eine Theologentagung des Lutherischen Weltbundes mit dem Thema „Die Botschaft Christi und das Bekenntnis der Kirche“ statt. Die theologische Vorbereitung dieser Tagung liegt bei der Theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes in Genf, die technische Vorbereitung und Durchführung bei der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in München.

Personalnachrichten.

Das Deutsche Nationalkomitee berief Superintendent Heinz Siebert, Jena, als Nachfolger des verstorbenen Landessuperintendenten Siebrand Siegert, Güstrow, zu seinem beratenden Mitglied für die Männerarbeit.

Auf Vorschlag des Deutschen Nationalkomitees wurde Prof. D. Peter Brunner, Heidelberg, als Nachfolger des verstorbenen Prof. D. Dr. Werner Elert zum Mitglied der Theologischen Kommission des Lutherischen Weltbundes berufen.

Auf Vorschlag des Deutschen Nationalkomitees wurde Studentenfarrer Walter Hartmann, Göttingen, als Nachfolger des zurückgetretenen Pastors Dieter Andersen zum Mitglied der Kommission des Lutherischen Weltbundes für Studentenarbeit berufen.

Anschriften des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

1. Vorsitzender

Landesbischof D. Hans Meiser, München 3, Arcisstr. 13, Tel. 3 60 96 (5 28 18), Vorsitzender; Prälat D. Theodor Schlatter, Ludwigsburg, Wilhelmstr. 9, stellv. Vorsitzender

2. Mitgliedkirchen

Mitgliedkirchen sind die 10 Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dazu: Evangelische Landeskirche in Württemberg, Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Gerokstr. 29

3. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees, München 3, Arcisstr. 13, Tel. 3 60 96, Leiter: Pfr. Hagen Knatterfeld (München 13, Georgenstr. 55).

4. Auswandererfürsorge

Ausschuß für evang.-luth. Auswandererfürsorge beim Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8, Geschäftsführer: OKR Dr. Hübner

5. Lutherischer Weltdienst — Deutscher Hauptausschuß

Vorsitzender: Sup. Johannes Schulze, Hannover, Ehardtstr. 3 A (Friedrichswall 17). Beauftragter: KR Karl Nagengast, Stuttgart S, Stafflenbergstr. 66 (Stuttgart W, Humboldtstr. 20)

6. Deutsche Mitglieder in Organen des Lutherischen Weltbundes

Exekutivkomitee:

Landesbischof D. Dr. Lilje, Hannover, Präsident des LWB; Landesbischof D. Meiser, München; Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin; Prof. D. Sommerlath, Markkleeberg bei Leipzig; Direktor im Oberkirchenrat Dr. Weeber, Stuttgart

Kommissionen:

Theologie: Prof. D. Peter Brunner, Heidelberg; Prof. Dr. Ernst Kinder, Münster

Liturgik: OLKR Prof. D. Dr. Mahrenholz, Hannover, Vorsitzender der Kommission

Erziehung: Prof. D. Frör, Erlangen

Weltmission: Miss.-Dir. Prof. Dr. H. Meyer DD., Hamburg

Innere Mission: OKR von Brück, Radebeul

Studenten: Studentenpfarrer Walter Hartmann, Göttingen

Gemeindeaufbau: LKR Heidler, Berlin; Landesjugendpastor Peters, Hannover; Frau Dr. Antonie Nopitsch, Stein bei Nürnberg; P. Paul Gerhard Möller, Loxstedt

Internationale Angelegenheiten: Landesbischof D. Dr. Lilje, Hannover

Lutherischer Weltdienst: OKR Prof. D. Dr. Herntrich, Hamburg

Komitee für Latein-Amerika: OKR Dr. Friedrich Hübner, Hannover

Palästina-Komitee (Holy Land Sub-Comitee des LWB): Prof. D. Dr. Walter Freytag, Hamburg, als Beauftragter des Deutschen Nationalkomitees; P. D. Frick für die Orientarbeit der Diakonissenanstalt Kaiserswerth; Dipl.-Ing. Schneller, Köln, für das Syrische Waisenhaus; Geheimrat D. Dr. Karnatz, Berlin, für den Ev. Jerusalemverein; Propst Rhein, Berlin, für die Ev. Jerusalem-Stiftung

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, Fernruf 7 02 46—48, Fernschreiber 02 3673, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Erwin Wilkens. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Georgswall 4, Fernruf 2 28 41—44.